

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 31. August 1966

64. Stück

- 194.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes
- 195.** Bundesgesetz: Rundfunkgesetz
- 196.** Verordnung: Abänderung der Hochschulberechtigungsverordnung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten
- 197.** Verordnung: Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966
- 198.** Verordnung: Landesvertragslehrerverordnung 1966
- 199.** Verordnung: Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch andersschulbedürftige Kinder

194. Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

Im Abschnitt IV hat der Abs. 3 des § 14 zu lauten:

„(3) Mitglieder des Nationalrates sowie Mitglieder des Bundesrates haben darüber hinaus Anspruch auf einen Ersatz der Kosten für ihre Schlafwagenplätze oder Flugkarten, sofern sie zur Anreise vom Wohnort oder wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder Bundesräte außerhalb ihres Wohnortes, jedoch im Inland aufhalten, vom Aufenthaltsort zur Tagung des Nationalrates oder Bundesrates beziehungsweise eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung oder zu einer beim Präsidenten des Nationalrates angemeldeten Klubtagung vor Sitzungen des Nationalrates oder Bundesrates oder zur Anreise zu einer Tagung (Besichtigung), zu der sie als Vertreter des Nationalrates oder Bundesrates von diesem entsendet wurden, einen Schlafwagen oder ein Flugzeug benutzen. Entsprechendes gilt für die Rückreise. Die Gebühr für die Benützung des Schlafwagens

oder des Flugzeuges wird gegen Vorweis der Schlafwagen- oder Flugkarte von der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vergütet.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzner
Weiß		Prader	Kotzina

195. Bundesgesetz vom 8. Juli 1966 über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (Rundfunkgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Aufgaben der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“:

(1) Die „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (in der Folge Gesellschaft genannt) hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie durch die Planung, die Errichtung und den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios und Sendeanlagen, vor allem zu sorgen für

- a) die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung,
- b) die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft,
- c) die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung,

- d) die objektive Information der Allgemeinheit in Form von Nachrichten, Reportagen, Kommentaren und Stellungnahmen sowie die Wiedergabe von Stellungnahmen und sachlicher Kritik am öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben unter Berücksichtigung wichtiger Aussagen der öffentlichen Meinung,
- e) die objektive Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften und Übertragung ihrer Verhandlungen und
- f) die Förderung des Interesses am Sport.

(2) Die Gesellschaft hat bei Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auf die bundesstaatliche Gliederung Österreichs Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Planung des Gesamtprogramms ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Gesellschaft hat alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen.

(5) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Gebarungsüberschüsse sind nicht als Reingewinne an die Gesellschafter zu verteilen, sondern sind von der Gesellschaft für die von ihr zu besorgenden Aufgaben zu verwenden.

§ 2. Die Gesellschaft und die von ihr beschäftigten Personen sind im Rahmen der Gesetze beziehungsweise der Dienst- und Geschäftsordnungen der Gesellschaft bei der Ausübung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Funktionen unabhängig. Letztere haben ihre Funktionen unter Wahrung strenger Objektivität im Sinne der Aufgabenstellung des § 1 auszuüben.

§ 3. (1) Die Gesellschaft hat unter Mitwirkung aller Studios für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen, wobei zunächst die Versorgung aller zum Betrieb eines Empfangsgerätes berechtigten Bewohner des gesamten Bundesgebietes mit zwei qualitativ und technisch einwandfreien Programmen des Hörfunks und einem qualitativ und technisch einwandfreien Programm des Fernsehens anzustreben ist; nach Maßgabe der Erfüllung dieser Aufgabe ist für eine weitere Verbesserung der Programme und Ausdehnung der Sendezeiten zu sorgen. Außerdem hat die Gesellschaft über Auftrag und auf Rechnung der Bundesregierung einen aus-

reichenden Auslandsdienst auf Kurzwelle zu besorgen.

(2) Ein Programm des Hörfunks ist ein Regionalprogramm, das von den Länderstudios gestaltet wird. In den Programmen des Fernsehens sind die Interessen der Bundesländer zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Länderintendanten festgelegt.

(3) Vor allem die künstlerischen, volksbildenden und staatspolitischen Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens haben sich durch hohes Niveau auszuzeichnen.

§ 4. (1) Die Gesellschaft hat einen Teil ihrer Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und an Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm 1% nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihrer Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung zu vergeben.

(4) Je ein Programm des Hörfunks und des Fernsehens bleibt von Werbesendungen frei; den Umfang der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen) in den übrigen Programmen setzt über Vorschlag des Generalintendanten der Aufsichtsrat fest, jedoch dürfen die Werbesendungen im Fernsehen die tägliche Dauer von 20 Minuten und im Hörfunk die tägliche Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten. Die Patronanzsendungen sind davon nicht berührt. Sendezeiten für kommerzielle Werbung an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und am 2. November werden überhaupt nicht, am 24. und 31. Dezember nur vor 13 Uhr vergeben.

(5) Sendungen nach den Abs. 1 und 3 sind in der An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

§ 5. (1) Die Gesellschaft hat unbeschadet eigener Befragungen periodisch ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut zu beauftragen, eine repräsentative Befragung der Teilnehmer über Fragen der Programmgestaltung und der technischen Empfangslage durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Teilnehmerbefragung sind zu veröffentlichen. Sie sollen bei der Erstellung der Programm- und der technischen Investitionspläne grundsätzlich berücksichtigt

werden. Können sie nicht berücksichtigt werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe zu veröffentlichen.

§ 6. (1) Die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte sind von der Bundesregierung auszuüben, die den Bundesländern als Gesellschafter zustehenden Rechte sind durch die auf Grund der jeweiligen Landesverfassung zuständigen Organe auszuüben.

(2) Die Geschäftsanteile der Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der Gesellschafter übertragbar; die Geschäftsanteile sind teilbar. Der Bund ist als Gesellschafter verpflichtet, einer Veränderung der Geschäftsanteile eines Bundeslandes jederzeit zuzustimmen, wenn die übrigen Bundesländer als Gesellschafter ihrerseits zustimmen. Dem Bund müssen jedoch mindestens 51% der Geschäftsanteile verbleiben.

§ 7. Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 lit. b;
- b) die Entscheidung über Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung des Unternehmens, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 14);
- c) die Beschlußfassung über die Veröffentlichung von Berichten, die auf Grund von Prüfungs- oder Überwachungsmaßnahmen erstellt werden.

§ 8. (1) Der Aufsichtsrat besteht unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 aus 20 Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

- a) Jeder Gesellschafter mit Ausnahme des Gesellschafters Bund bestellt je ein Aufsichtsratsmitglied.
- b) Je ein Mitglied des Aufsichtsrates ist aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung und des Sports von der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Für diese fünf Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 lit. f.
- c) Sechs weitere Mitglieder sind zur Sicherstellung einer angemessenen Mitbestimmung der politischen Parteien unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses im Nationalrat vom Gesellschafter Bund zu bestellen, wobei darauf zu achten ist, daß jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

(2) Zwei Vertreter werden vom Betriebsrat gemäß § 14 Abs. 2 Z. 4 Betriebsrätegesetz in den Aufsichtsrat entsendet.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Generalintendant (§ 9) mit beratender Stimme teil.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich im Sinne des § 32 GesmbHG. seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzender-Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

(6) Dem Aufsichtsrat obliegt außer den im GesmbHG. und im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (Generalintendanten); der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen;
- b) die Bestellung und die Abberufung der Direktoren (§ 10 Abs. 2) und Intendanten (§ 10 Abs. 3);
- c) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik und Finanzen und von Stellenplänen;
- d) die Beschlußfassung über die Festlegung eines Entgeltes für die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (Programmengelt), das von den zum Betrieb eines Hörfunk- oder Fernsehempfangsgerätes berechtigten Personen einzuheben ist;
- e) die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und Tarifwerken des Werbefunks;
- f) die Beschlußfassung über eine Dienstordnung für die Gesellschaft.

(7) Wenn der Aufsichtsrat, aus welchen Gründen immer, hinsichtlich der im Abs. 6 lit. a bis f genannten Gegenstände binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der ersten Befassung zu keiner Entscheidung gelangt, so hat die Gesellschafterversammlung binnen einem Monat den Aufsichtsrat aufzulösen. In einem solchen Fall ist nach den Abs. 1 und 2 vorzugehen.

§ 9. (1) Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Geschäftsführer trägt die Bezeichnung Generalintendant. Er ist außer an die sich aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten beziehungsweise Beschlüsse der Gesellschafterver-

sammlung und des Aufsichtsrates an keinerlei Weisungen und Aufträge Dritter gebunden.

(2) Dem Generalintendanten obliegt außer dem im GesmbHG. und den im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenständen insbesondere

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Programmgestaltung in Hörfunk und Fernsehen;
- b) die Ausschreibung der Posten von Direktoren und Intendanten;
- c) die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Intendanten, bei letzteren nach Fühlungnahme mit dem jeweiligen Gesellschafter;
- d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht an Direktoren, Intendanten und leitende Angestellte;
- e) die Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren und Intendanten und die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne für Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;
- f) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und für Stellenpläne an den Aufsichtsrat in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mit den Direktoren und Intendanten;
- g) die Festsetzung der Geschäftsverteilung gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes;
- h) die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung eines Programmgeltes gemäß § 8 Abs. 6 lit. d und § 15 dieses Bundesgesetzes an den Aufsichtsrat.

§ 10. (1) Der Generalintendant hat jene Geschäfte der Gesellschaft, die weder der Gesellschafterversammlung noch dem Aufsichtsrat, noch ihm selbst vorbehalten sind, so zu verteilen, daß eine initiativ Führung der wesentlichen Sach- oder Gebietsbereiche ermöglicht wird.

(2) Es sind vier Direktoren zu bestellen, und zwar je ein Direktor für

- a) die Programmangelegenheiten des Hörfunks;
- b) die Programmangelegenheiten des Fernsehens;
- c) die technischen Angelegenheiten (Hörfunk und Fernsehen);
- d) die Verwaltungsangelegenheiten (Hörfunk und Fernsehen).

(3) Für jedes Landesstudio ist ein Intendant zu bestellen.

(4) Für die Leitung des Auslandsdienstes ist ein leitender Angestellter zu bestellen.

§ 11. (1) Zu Direktoren und Intendanten können nur Personen bestellt werden, welche die im § 12 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen sowie der Stellenpläne führen die Direktoren und Intendanten die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig. Die Direktoren und Intendanten sind dabei außer an die vom Generalintendanten festzusetzende Geschäftsverteilung und an seine Weisungen an keine Aufträge Dritter gebunden.

(3) Die Intendanten nehmen die Belange der Gesellschaft für das Bundesland wahr, für das sie bestellt sind. Ihnen unterstehen das im Bundesland tätige Personal sowie die Betriebsstätten und Sendeanlagen ihres Landesbereiches.

Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außer an die vom Generalintendanten festzusetzende Geschäftsverteilung und an seine Weisungen an keine Aufträge Dritter gebunden.

(4) Die Direktoren und Intendanten schlagen die Ausschreibung von Posten, die Aufnahme von geeignetem Personal sowie Personalbeförderungen, Kündigung und Entlassung jeweils für ihren Bereich dem Generalintendanten vor.

(5) Die Direktoren und Intendanten haben das Recht, vom Aufsichtsrat gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihre Vorschläge hinsichtlich der Gesamtplanung ablehnt.

(6) Die Intendanten sind außer für das von den Länderstudios zu gestaltende Regionalprogramm für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehprogramme verantwortlich.

§ 12. Personen, die in der Gesellschaft die Funktion des Generalintendanten, eines Direktors, eines Intendanten oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen folgenden Bedingungen gerecht werden:

- a) Sie müssen handlungsfähige Personen sein;
- b) sie müssen österreichische Staatsbürger sein;

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates;

- c) sie müssen eine entsprechende Vorbildung beziehungsweise fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können;

- d) der gemäß § 8 Abs. 6 lit. a vom Aufsichtsrat zu bestellende Geschäftsführer, der die Bezeichnung Generalintendant führt, darf in den letzten fünf Jahren vor seiner Bestellung kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausgeübt haben und darf in diesem Zeitraum weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch

- einem Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadt-
senat) angehört haben, noch als Bürger-
meister oder als hauptamtlich Angestellter
einer politischen Partei tätig gewesen sein;
- e) der Generalintendant, die Direktoren und
Intendanten dürfen für die Dauer ihrer
Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat
im Nationalrat oder Bundesrat, in einem
Landtag oder Gemeinderat ausüben und
dürfen weder der Bundesregierung, noch
einer Landesregierung, noch einem Ge-
meindevorstand (Stadtrat, Stadt-
senat) angehören, noch als Bürgermeister oder als
hauptamtlich Angestellter einer politischen
Partei tätig sein;
- f) die gemäß § 8 Abs. 1 lit. b genannten Mit-
glieder des Aufsichtsrates aus den Bereichen
der gesetzlich anerkannten Kirchen und
Religionsgesellschaften, der Wissenschaft,
der Kunst, der Volksbildung und des
Sports dürfen für die Dauer ihrer Tätig-
keit bei der Gesellschaft kein Mandat im
Nationalrat oder Bundesrat, in einem
Landtag oder Gemeinderat ausüben und
dürfen weder der Bundesregierung noch
einer Landesregierung, noch einem Ge-
meindevorstand (Stadtrat, Stadt-
senat) angehören, noch als Bürgermeister oder als
hauptamtlich Angestellter einer politischen
Partei tätig sein.

§ 13. (1) Sämtliche Dienstposten mit Ausnahme
jener, die für untergeordnete Dienstleistungen
vorgesehen werden, sind neben der internen Aus-
schreibung und Verlautbarung im „Amtsblatt
zur Wiener Zeitung“ öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Auswahl der Bewerber um einen aus-
geschriebenen Dienstposten hat ausschließlich
nach fachlicher Eignung zu erfolgen.

(3) Bei der Beförderung von Dienstnehmern ist
in erster Linie die fachliche Leistung zu berück-
sichtigen.

§ 14. (1) Zur Kontrolle der Betriebsführung
der Gesellschaft ist gemäß § 7 lit. b eine aus
höchstens drei Mitgliedern bestehende Prüfungs-
kommission einzusetzen; die Mitglieder werden
jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen
nur Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler
bestellt werden.

(2) Die von der Prüfungskommission unbe-
schadet der Kontrolle durch den Rechnungshof
alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht
nur auf die ziffermäßige Richtigkeit der Buch-
führung, sondern auch auf die Sparsamkeit,
Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Füh-
rung der Geschäfte sowie auf deren Überein-
stimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu
erstrecken. Die Prüfungskommission hat das
Ergebnis ihrer Überprüfung der Gesellschafter-
versammlung über den Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Sämtliche Organe und Bedienstete der Ge-
sellschaft haben der Prüfungskommission Einsicht
in alle Unterlagen zu gewähren und ihr alle er-
forderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15. (1) Mit der Erteilung der Rundfunk(Fern-
sehrundfunk)-Hauptbewilligung gilt für die Dauer
ihres Bestehens zwischen der Gesellschaft und
dem Bewilligungsinhaber ein Vertrag nach bür-
gerlichem Recht geschlossen, der den Inhaber
zum Empfang der Rundfunk- beziehungsweise
Fernsehrundfunksendungen der Gesellschaft ge-
gen ein fortlaufendes Entgelt (Rundfunkentgelt,
Fernsehrundfunkentgelt) berechtigt.

(2) Die Höhe dieser Entgelte wird durch den
Aufsichtsrat bestimmt und im „Amtsblatt zur
Wiener Zeitung“ bekanntgemacht. Sie sind unab-
hängig von der Häufigkeit oder der Güte der
Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der
Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung
dieser Entgelte sowie die Befreiung von dieser
Pflicht richten sich nach den für die Rundfunk-
(Fernsehrundfunk)-gebühren geltenden bundes-
gesetzlichen Vorschriften. Das Nähere hierüber
wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung hat
die Entgelte gleichzeitig mit den Rundfunk-
(Fernsehrundfunk)-gebühren und in gleicher
Weise wie diese einzuheben; eine andere Art der
Zahlung tilgt die Schuld nicht. Der Bund (Post-
und Telegraphenverwaltung) ist berechtigt, als
Vergütung für die Einhebung 4 v. H. des Ge-
samtbetrages der eingehobenen Entgelte einzu-
behalten.

(4) Rückständige Entgelte können zugunsten
der Gesellschaft von den Fernmeldebehörden in
gleicher Weise wie rückständige Rundfunk(Fern-
sehrundfunk)-gebühren im Verwaltungswege
hereingebracht werden.

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner
1967 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen
in Kraft.

(2) Auf die Gesellschaft sind die für Gesell-
schaften m. b. H. allgemein geltenden gesetz-
lichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich
aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.

(3) Soweit der Gesellschaftsvertrag der „Öster-
reichischer Rundfunk Ges. m. b. H.“ den Be-
stimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ent-
spricht, ist die Anpassung des Gesellschaftsver-
trages zu beschließen und bis zum 31. Jänner
1967 zum Handelsregister einzureichen. Für den
Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(4) Die nach dem geänderten Gesellschaftsver-
trag vorgesehenen Organe (Gesellschafterver-
sammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) sind
innerhalb von drei Monaten nach dem Inkraft-
treten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe seiner Bestimmungen die Bundesregierung, soweit jedoch Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m. b. H. berührt werden, das Bundesministerium für Justiz, soweit es sich um finanzielle Belange des Bundes handelt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist das Bundeskanzleramt zuständig.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzner
Weiß		Prader	Kotzina

196. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. August 1966, mit der die Hochschulberechtigungsverordnung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten abgeändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, wird verordnet:

Die Hochschulberechtigungsverordnung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 228/1964, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z. 1 ist in der Kolonne unter der Überschrift „Höhere technische Lehranstalt für“ nach der Fachrichtung „Werkzeug- und Vorrichtungsbau“ anzufügen: „Flugtechnik“.

2. § 2 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) der Hochschule für Welthandel und der Sozial-, Wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, wobei jedoch die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus einer lebenden Fremdsprache, ferner überdies für Rechtswissenschaften die erfolgreiche Ablegung von Zusatzprüfungen aus Philosophischem Einführungsunterricht und Latein, Voraussetzung ist.“

Piffl

197. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. August 1966 zur Durchführung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 (Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966)

Auf Grund der §§ 2, 40, 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes

1962, BGBl. Nr. 245, in der Fassung des § 65 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, und der 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 171/1966, sowie auf Grund des Artikels III Abs. 2 der 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 wird bezüglich der §§ 1, 2, 4, 6 Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen bezüglich der §§ 3, 5 und 6 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962) Anwendung.

§ 2. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

(1) Auf die Landeslehrer sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 folgende Vorschriften anzuwenden:

- a) die Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948;
- b) die Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228;
- c) die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 192;
- d) die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 190;
- e) die Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1952, BGBl. Nr. 68, zur Durchführung des § 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187 (Pensionsüberleitungsgesetz);
- f) die Ergänzungszulagenverordnung, BGBl. Nr. 356/1965.

(2) Die gemäß Abs. 1 anzuwendenden Verordnungen sind insoweit anzuwenden, als sie für Bundeslehrer des Dienst- oder Ruhestandes oder deren Hinterbliebene gelten, und zwar mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,

c) sich die Behördenzuständigkeit nicht nach den Zuständigkeitsbestimmungen der im Abs. 1 angeführten Vorschriften, sondern nach jenen der auf Grund des Art. 14

Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erlassenen Landesgesetze richtet.

§ 3. Amtstitel

(1) Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 2 V Volksschulen	— 10 15	Lehrer	Volksschullehrer Volksschuloberlehrer Volksschulhauptlehrer
	—	Leiter	Volksschuldirektor
L 2 HS Hauptschulen	— 10 15	Lehrer	Hauptschullehrer Hauptschuloberlehrer Hauptschulhauptlehrer
	—	Leiter	Hauptschuldirektor
L 2 HS Sonderschulen (einschließlich Blinden- und Taubstummeninstitute)	— 10 15	Lehrer	Sonderschullehrer Sonderschuloberlehrer Sonderschulhauptlehrer
	—	Leiter	Sonderschuldirektor
L 2 B Polytechnische Lehrgänge	— 10 15	Lehrer	Lehrer des Polytechnischen Lehrganges Oberlehrer des Polytechnischen Lehrganges Hauptlehrer des Polytechnischen Lehrganges
	—	Leiter von als selbständige Schulen geführten Polytechnischen Lehrgängen	Direktor des Polytechnischen Lehrganges
L 2 B Berufsschulen	— 10 15	Lehrer	Berufsschullehrer Berufsschuloberlehrer Berufsschulhauptlehrer
	—	Stellvertreter des Leiters	Berufsschuldirektor-Stellvertreter
	—	Leiter	Berufsschuldirektor
L 2 B, L 2 HS, L 2 V, L 3 Lehrer für einzelne Gegenstände an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen (einschließlich Blinden- und Taubstummeninstitute), Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen	— 10 15	Lehrer für den betreffenden Gegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeichnenden Zusatz: z. B. Religionslehrer, Sprachlehrer, Musiklehrer, Arbeitslehrerin Oberlehrer mit demselben Zusatz: z. B. Religionsoberlehrer, Sprachoberlehrer, Musikoberlehrer, Arbeitsoberlehrerin Hauptlehrer mit demselben Zusatz: z. B. Religionshauptlehrer, Sprachhauptlehrer, Musikhauptlehrer, Arbeitshauptlehrerin

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 1 Blinden- und Taubstummeninstitute	—	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
	—	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)

(2) Bei Landeslehrern im provisorischen Dienstverhältnis ist dem ihnen zukommenden Amtstitel das Wort „Provisorischer“ („Provisorische“) voranzustellen.

(3) Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung oder mit der Erreichung der im Abs. 1 jeweils genannten Gehaltsstufe. Kommt dem Landeslehrer ein Amtstitel mit der Erreichung einer solchen Gehaltsstufe zu, so ist er hierüber von seiner Dienstbehörde schriftlich zu verständigen.

(4) Bei Landeslehrern des Ruhestandes ist der ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zukommende oder der ihnen aus diesem Anlaß gemäß Abs. 5 verliehene Amtstitel durch den Zusatz „im Ruhestande“ („i. R.“) zu ergänzen.

(5) Anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand kann besonders verdienten Volksschulhauptlehrern, Hauptschulhauptlehrern, Sonderschulhauptlehrern, Hauptlehrern des Polytechnischen Lehrganges und Berufsschulhauptlehrern sowie Berufsschuldirektor-Stellvertretern von ihrer Dienstbehörde der Amtstitel Direktor der betreffenden Schulart verliehen werden.

(6) Die Berechtigung zur Führung von auszeichnungswise verliehenen Titeln, insbesondere Berufstiteln, wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 4. Anrechnung bestimmter Verwendungszeiten für die Vorrückung

Landeslehrern können Zeiten, die sie als Probelehrer nach den Bestimmungen des Burgenländischen Gesetzes vom 14. Dezember 1933, LGBL. I, Nr. 2/1934, in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 33/1935, oder nach den Bestimmungen des § 29 a des Niederösterreichischen Lehrerdienstgesetzes, LGBL. Nr. 122/1924, in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 155/1933, in selbständiger Unterrichtsverwendung zugebracht haben, ungeachtet der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. b der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, beziehungsweise des § 3 Abs. 1 lit. b der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, nach Maßgabe der übrigen

Bestimmungen dieser Vordienstzeitenverordnungen für die Vorrückung angerechnet werden.

§ 5. Übergangsbestimmung

Landeslehrer, denen unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Amtstitel Volksschulleiter zukam, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Führung des Amtstitels Volksschuldirektor berechtigt. Sie sind hierüber von ihrer Dienstbehörde schriftlich zu verständigen.

§ 6. Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) In dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962, BGBl. Nr. 307, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 48/1964, BGBl. Nr. 180/1964, BGBl. Nr. 137/1965 und BGBl. Nr. 191/1966, außer Kraft.

(3) Ferner tritt in dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1958, BGBl. Nr. 105, soweit sie sich auf die im § 1 genannten Landeslehrer bezieht, außer Kraft.

Piffl

198. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. August 1966 zur Durchführung des Landesvertragslehrergesetzes 1966 (Landesvertragslehrerverordnung 1966)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Auf die im § 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 genannten Personen ist die Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt;
- b) sofern in dieser Vorschrift auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist;
- c) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 richtet.
- § 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Landesvertragslehrergesetz 1966 in Kraft.

Piffi

199. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. August 1966 über die Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch andersschulbedürftige Kinder

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1, 8, 18 und 19 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, und der §§ 28 und 29 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und BGBl. Nr. 173/1966, wird verordnet:

§ 1. (1) Sonderschüler, die am Ende des 8. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht die 8. Stufe der Sonderschule erfolgreich abschließen, haben im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht einen für Sonderschüler der betreffenden Behinderungsart in Betracht kommenden Polytechnischen Lehrgang zu besuchen, sofern sie nicht eine mittlere oder höhere Schule besuchen.

(2) Wenn ein nach der Behinderungsart in Betracht kommender Polytechnischer Lehrgang nicht besteht oder der Schulweg unzumutbar ist, haben die im Abs. 1 genannten Sonderschüler den nach dem Schulsprengel zuständigen allgemeinen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen, es sei denn, daß sie eine mittlere oder höhere Schule oder einen für Sonderschüler der betref-

fenden Behinderungsart in Betracht kommenden Polytechnischen Lehrgang trotz dem an sich unzumutbaren Schulweg besuchen.

§ 2. (1) Sonderschüler, die am Ende des 8. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht die 8. Stufe der Sonderschule nicht erfolgreich abschließen und nicht von dem Recht gemäß § 18 des Schulpflichtgesetzes Gebrauch machen, die Sonderschule weiter zu besuchen, haben im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht einen für Sonderschüler der betreffenden Behinderungsart in Betracht kommenden Polytechnischen Lehrgang zu besuchen.

(2) Wenn ein nach der Behinderungsart in Betracht kommender Polytechnischer Lehrgang nicht besteht oder der Schulweg unzumutbar ist, haben die im Abs. 1 genannten Sonderschüler gemäß § 5 Abs. 1 lit. d im Zusammenhalt mit § 8 des Schulpflichtgesetzes die Sonderschule weiter zu besuchen; der Besuch eines nicht ausdrücklich für Schüler der betreffenden Behinderungsart bestimmten Polytechnischen Lehrganges ist für die im Abs. 1 genannten Sonderschüler unzulässig.

§ 3. (1) Sonderschüler, die im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht die Sonderschule weiter besuchen, haben, wenn sie von dem ihnen gemäß § 19 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes zustehenden Recht zum Besuch des Polytechnischen Lehrganges in einem freiwilligen 10. Schuljahr Gebrauch machen, einen für Sonderschüler der betreffenden Behinderungsart in Betracht kommenden Polytechnischen Lehrgang zu besuchen.

(2) Wenn ein nach der Behinderungsart in Betracht kommender Polytechnischer Lehrgang nicht besteht oder der Schulweg unzumutbar ist, dürfen die im Abs. 1 genannten Sonderschüler den nach dem Schulsprengel zuständigen allgemeinen Polytechnischen Lehrgang besuchen, sofern nicht Bildungsunfähigkeit für den Besuch dieses Lehrganges gegeben ist; die Feststellung der Bildungsunfähigkeit hat in sinngemäßer Anwendung des § 15 des Schulpflichtgesetzes zu erfolgen.

Piffi



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.